

**Abwägungstabelle zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 347 Hörste „Heideweg“**

	Planungsablauf	Zeitraum
A)	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	Aushang vom 18.05.2022 bis einschließlich 20.06.2022
B)	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	18.05.2022 bis einschließlich 20.06.2022
C)	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Aushang vom 16.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022
D)	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	16.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022
E)	Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB	Aushang vom 27.07.2023 bis einschließlich 10.08.2023
F)	Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB	27.07.2023 bis einschließlich 10.08.2023

**A) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Es sind keine Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangen.

**B) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

1.	<b>Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 53 Immissionsschutz – NL Lippstadt</b> Schreiben vom 30.05.2022	<b>Abwägungsvorschlag</b>
1.1	Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin geprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind.  Die Belange des Dezernat 53 als Obere Immissionsschutzbehörde sind nicht betroffen.	Beschlussvorschlag: <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> <b>Es ist keine Abwägung erforderlich.</b>  Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest hat unter Punkt 5.1 zur Planung Stellung genommen und keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken geäußert.

<p>Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen, die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest. Diese Belange wurden nicht geprüft.</p> <p>Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Ich bitte, mir später den rechtskräftigen Bebauungsplan als pdf-Datei zu übersenden.</p>	
--	--

2.	<b>Bezirksregierung Arnsberg: Höhere Naturschutzbehörde</b> Schreiben vom 20.06.2022	Abwägungsvorschlag
2.1	<p>Die Stadt Lippstadt plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 347 „Hörste Heideweg“ um dem dort ansässigen Lohn- und Schweißbetrieb Köhler Tor- und Zaunbau GmbH eine Erweiterung zu ermöglichen.</p> <p>Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Lippstadt stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die deshalb erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Zuge der aktuellen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.</p> <p>Der ca. 0,9 große Änderungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Hörste in der Flur 5 und umfasst teilweise die Flurstücke 132, 140, 175, 206 und 245.</p> <p>Folgende Unterlagen zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen mir vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 347 Hörste „Heideweg“ und zur 209. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lippstadt, LökPlan 25.02.2022</li> <li>- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 347 Hörste „Heideweg“ und zur 209. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lippstadt, LökPlan 24.02.2022</li> </ul> <p>Als höhere Naturschutzbehörde nehme ich aus naturschutzrechtlicher und landschaftspflegerischer Sicht zur o. g. Planung wie folgt Stellung:</p>	<p>Beschlussvorschlag:  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Es ist keine Abwägung erforderlich.</b></p>

	<p><u>Schutzgebiete</u> Durch die o. g. Planung sind keine Schutzgebiete betroffen.</p>	
<p><b>2.2</b></p>	<p><u>Artenschutz</u> Im Zuge zweier Begehungen konnten im Änderungsbereich durch den Gutachter weder planungsrelevante Arten noch geeignete Habitate gefunden werden.</p> <p>Damit bei Umsetzung des mit dieser Planung ermöglichten Vorhabens ein Verstoß gegen die Verbote des § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgeschlossen werden kann, hält die hNB die in der ASP genannten Vermeidungsmaßnahmen für erforderlich.</p> <p>Zum einen müssen die Baumfällungen und die Entfernung des Bewuchses außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden (d. h. vom 01.10. bis zum 28.02.). Zum anderen ist die Außenbeleuchtung durch Bewegungsmelder und Zeitschaltungen auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Die Beleuchtung soll ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird (zielgerichtete Projektion, Blendschutz). Es sind LED-Leuchten mit einem möglichst geringen Ultraviolett- und Blauanteil (maximal 3000 Kelvin) zu verwenden.</p> <p>Bei Einhaltung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen hält die hNB eine ökologische Baubegleitung für nicht erforderlich.</p>	<p>Beschlussvorschlag: <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Im Bebauungsplan ist ein Hinweis hinsichtlich der Schonzeit von Brutvögeln vorhanden. Ebenso enthält der Bebauungsplan bereits einen Hinweis zur Außenbeleuchtung, der bezüglich insektenschonender Leuchtmittel entsprechend der Stellungnahme konkretisiert wird.</p> <p><u>„3. Artenschutz</u> Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsbestände müssen Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen zwischen dem 01.10. und dem 28.02. erfolgen. Im Falle ggf. erforderlicher Maßnahmen zur Rodung von Gehölzen innerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen und zu dokumentieren, dass durch die Maßnahmen keine Bruten geschädigt werden. Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest zu informieren.“</p> <p><u>„4. Beleuchtung</u> Außenbeleuchtungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Es sind energiesparende, streulichtarme und insektenverträgliche Lampen und Leuchtmittel zu verwenden (NAV- oder LED-Beleuchtung) mit möglichst niedriger Farbtemperatur, d. h. kleiner 3.000 Kelvin. Die Beleuchtung soll ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Soweit möglich sollen Betriebszeiten durch Bewegungsmelder und Zeitschaltung verkürzt werden“.</p>
<p><b>2.3</b></p>	<p><u>Eingriffsregelung</u> Die Eingriffsregelung betreffend weise ich auf folgende Punkte hin:</p> <p>Aus Sicht der hNB ist die vorgesehene Abarbeitung der Eingriffsregelung nicht ausreichend.</p> <p>Laut Umweltbericht soll nur der Eingriffsbereich der aktuell geplanten Erweiterung ausgeglichen werden. Mit dem B-Plan Nr. 347 wird aber auch eine weitere eventuell später erfolgende Bebauung ermöglicht. „Zugleich wird mit dem Geltungsbereich eine planungsrechtliche Grundlage geschaffen, auf der im Falle einer weiteren privaten oder gewerblichen baulichen Erweiterung im Zusammenhang mit der der Schlosserei die Genehmigung erleichtert wird. Hierfür wurden die</p>	<p>Beschlussvorschlag: <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde überarbeitet und betrachtet nun nicht nur die konkret vorgesehene Erweiterung im nördlichen Plangebiet, sondern alle Versiegelungen, die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglicht werden.</p> <p>Dabei wird der Verlust des Gehölzstreifens, der als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Baugenehmigung für das Bestandsgebäude der Schlosserei dient, neu berechnet. Der Biotopwert der Ausgleichsmaßnahme wird in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gesondert berücksichtigt und geht doppelt in die Berechnung ein. Wie in der Stellungnahme beschrieben, findet in der Berechnung neben dem Verlust des Gehölzstreifens ebenso der Ausgleich für die durch den Bebauungsplan ermöglichte Neuversiegelung der bestehenden Fläche Beachtung.</p>

<p>im Zusammenhang mit dem Betrieb in Frage kommenden Potentialflächen in den Geltungsbereich einbezogen. [...] Infolgedessen werden die Biotope außerhalb dieses Eingriffsbereiches im Rahmen der Schutzgutbetrachtung inklusive Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung nicht weiter betrachtet.“ (Umweltbericht, S. 20)</p> <p>Alle Versiegelungen, die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglicht werden, müssen im Zuge der Aufstellung des B-Planes ausgeglichen werden. Andernfalls wäre der Ausgleich der eventuell späteren Bebauung nicht gewährleistet.</p> <p>Weiter heißt es im Umweltbericht auf Seite 24: „Durch die Entnahme des Gehölzstreifens im Zuge der Flächeninanspruchnahme und –versiegelung wird die Ausgleichsmaßnahme gem. Auflage Nr. 11 der Baugenehmigung Nr. 497/90 für das südlich gelegene Bestandsgebäude der Schlosserei betroffen. Der Verlust dieser Maßnahme geht über die Biotopwertpunkte in die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ein und damit in den errechneten Kompensationsbedarf ein. Folglich ist in der geplanten Kompensationsmaßnahme auch der Ersatz für den Verlust der Maßnahmenfläche enthalten.“</p> <p>Mit diesem Vorgehen wird lediglich der Ausgleich der Versiegelung durch das Bestandsgebäude aufrechterhalten. Zusätzlich ist ein Ausgleich für die durch den B-Plan ermöglichte Neuversiegelung der bestehenden (Ausgleichs)fläche erforderlich.</p> <p>Nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (4) sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und <u>rechtlich zu sichern</u>.</p> <p>Vorstehende Stellungnahme ergeht nur aus landschaftsfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht und beinhaltet keine Zustimmung/Genehmigung auf der Grundlage des Baugesetzbuches und/oder des Landesplanungsgesetzes.</p>	<p>Die aus der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung resultierenden Ausgleichsflächen werden als externe Flächen und Maßnahmen dem Bebauungsplan zugeordnet. Dies erfolgt über die Festsetzung von Umgrenzungen von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Darüber hinaus wird die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zwischen dem Eigentümer und der Stadt Lippstadt vertraglich geregelt und somit rechtlich gesichert.</p>
--	--

<p><b>3.</b></p>	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 33</b> Schreiben vom 24.05.2022</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>
<p><b>3.1</b></p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1</p>	<p>Beschlussvorschlag: <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	<p>TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen keine Einwände. Wir bitten Sie, uns über den weiteren Planungsstand zu informieren.</p>	<p><b>Es ist keine Abwägung erforderlich.</b></p>
<p><b>4.</b></p>	<p><b>Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg Sauerland</b> Schreiben vom 20.06.2022</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>
<p><b>4.1</b></p>	<p>Wir begrüßen die Bauleitplanung zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Bestandssicherung und Entwicklung der Antonius Köhler Tor- und Zaunsysteme GmbH.</p> <p>Das Unternehmen beabsichtigt eine bauliche Erweiterung, da Arbeits- und Produktionsflächen an Kapazitätsgrenzen gelangt sind. Dies gilt auch für Lagerflächen, da die Aufbewahrung der Produkte idealerweise als Trockenlagerung erfolgt. Vorgesehen ist die Errichtung einer Fertigungshalle und einem Gebäude mit Büro-, Aufenthalts- und Sanitärräumen.</p> <p>Zur Auftragsbearbeitung war bereits die Anmietung eines zweiten Standortes erforderlich. Durch die bauliche Erweiterung sollen alle Arbeitsprozesse wieder am Standort vereint werden, was Transportverkehre einspart und Prozesse effizienter gestaltet. In der neuen Fertigungshalle sollen neue Arbeitsstättenrichtlinien umgesetzt und somit die Arbeitssicherheit erhöht werden.</p> <p>Die bauliche Erweiterung und somit auch die vorgesehene Bauleitplanung dienen der langfristigen Sicherung und Entwicklung des Unternehmens sowie der vorhandenen und perspektivischen Arbeitsplätze.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Anregungen und Hinweise.</p>	<p>Beschlussvorschlag: <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> <b>Es ist keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p>Zur Auftragsbearbeitung war die Anmietung eines zweiten Standortes nicht erforderlich.</p>

5.	Kreisverwaltung Soest Schreiben vom 14.06.2022	Abwägungsvorschlag
5.1	<p>Die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Planung verfolgt die Erweiterung eines bestehenden Betriebes im regionalplanerischen Freiraum. Diese ist laut zweitem Ausnahmetatbestand des Ziels 2-3 LEP NRW gedeckt, wenn es sich um eine angemessene Erweiterung handelt. Der Ausnahmetatbestand ist als erfüllt zu betrachten, da die angenommene Grenze von einer Erweiterung um max. 50 % der bestehenden Betriebsfläche eingehalten, wenn auch ausgereizt wird. In diesem Zusammenhang wird vorsichtshalber darauf hingewiesen, dass auch mehrmalige, aufeinanderfolgende Erweiterungen zusammengenommen nicht die Schwelle der Angemessenheit überschreiten dürfen, damit der Ausnahmetatbestand noch greift.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 347 bestehen keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken. Die nächstgelegene Wohnbebauung Südheide 6 befindet sich in ca. 240 Metern Entfernung nordwestlich des geplanten Vorhabens. Laut Begründung (Punkt 7.5. Immissionsschutz) wird nicht von einer Zunahme der Lärmbelastung ausgegangen. Eine Überschreitung zulässiger Immissionsrichtwerte scheint nach derzeitigem Erkenntnisstand wenig wahrscheinlich.</p> <p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens können ggf. schalltechnische Gutachten nachgefordert werden.</p>	<p>Beschlussvorschlag:  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Es ist keine Abwägung erforderlich.</b></p>
5.2	<p>Die Untere Natur- und Landschaftsschutzbehörde gibt zur Planung folgende Hinweise:</p> <p>Mit der Planung wird eine Fertigungshalle und ein Verwaltungstrakt im Außenbereich ermöglicht. Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen. Es ist aber festzustellen, dass in diesem ackerbaulich genutzten Raum die Dimensionen der geplanten Halle nicht der Umgebung angepasst sind.</p> <p>Neben der allgemeinen Problematik einer zunehmenden Versiegelung ist vor allem die fehlende Einbindung in das Landschaftsbild na-</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p> <p><u>Einbindung in das Landschaftsbild</u>  Es wird gefordert in nördlicher, westlicher und südlicher Grenze des Plangebietes die überbaubaren Grundstücksflächen zugunsten eines ausreichenden Grünstreifens von 5 m Breite zurückzunehmen. Aufgrund des dadurch entstehenden Flächenverlustes wäre es dem Betriebsinhaber nicht mehr möglich die Planung auf seinen Grundstücken umzusetzen. Die betriebswirtschaftlichen Abläufe erfordern die Größe und Höhe der geplanten Halle (u.a. Installation</p>

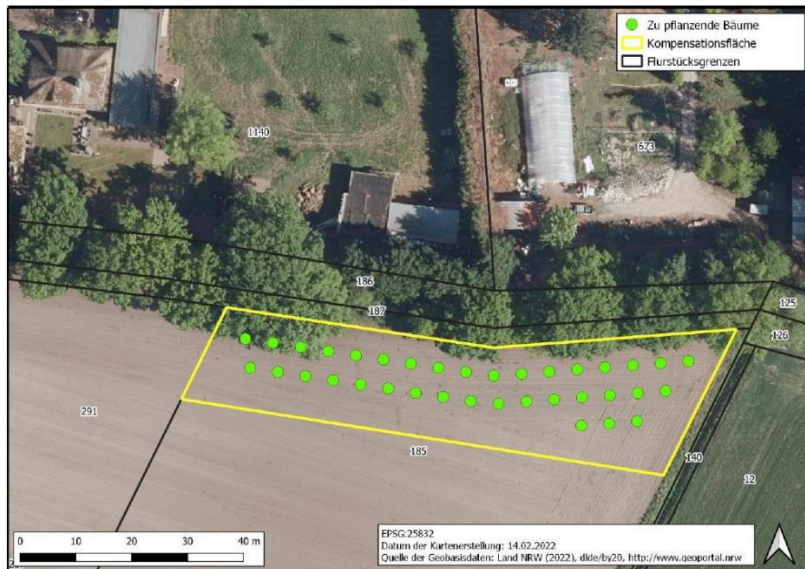
<p>turschutzfachlich relevant. Selbst in Industriegebieten ist es mittlerweile üblich, dass Baumpflanzungen in den Randbereichen der einzelnen Betriebe festgesetzt werden. Diese Eingrünung ist bei Vorhaben im Außenbereich, der auch zur Naherholung genutzt wird, umso notwendiger. Als Beispiel erhalten privilegierte Güllebehälter ebenso eine Heckenpflanzung, um ein Einfügen in das Landschaftsbild zu gewährleisten.</p> <p>Im Landschaftsplan 1 ist der Entwicklungsraum ER 2.03 dem Ziel „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen“ sowie der Naherholungsnutzung zugeordnet.</p> <p>Das Vorhaben führt zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und ist daher als Eingriff in Natur und Landschaft gem. §§ 4 ff LG NRW zu bewerten. Nach § 8 Abs. 2 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten (Vermeidungs- und Minimierungsgebot). Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind deshalb Festsetzungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Schäden an Natur und Landschaft zu treffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erhalt des vorhandenen Baumbestandes auf Grünflächen. Bedenklich ist hier der Verlust des Gehölzstreifens im Norden des Gebiets. Dieser ist eine Auflage aus der Baugenehmigung für das 40 Meter südlich gelegene Gebäude der Schlosserei als Eingrünung zur Einbindung in das Landschaftsbild (Geschützte Landschaftsbestandteile sind u.a.: Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 (2) BNatSchG festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 (1) Nr. 1 LNatSchG NRW zu erfassen sind).</li> <li>2. Schutz von Gehölzbeständen vor Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit.</li> <li>3. Neuanlage einer Hecke mit Überhältern zur Eingrünung.</li> </ol> <p>Mit der festgesetzten „abschirmenden Eingrünung“ auf einem 2 Meter breiten Streifen in östlicher Richtung, teilweise direkt an der überbaubaren Fläche, kann keine Einbindung in die Landschaft erreicht werden. In den anderen Richtungen – insbesondere zum Ort hin – erfolgt keine Eingrünungsfestsetzung. Stattdessen wird eine aus einer Baugenehmigung festgesetzte Eingrünung mit Teilversiegelung</p>	<p>einer Krahnbahn) und am Nordrand die Ein- und Ausfahrt von LKWs. Die Erweiterung des Betriebes soll den neusten Stand im Bereich der Schweiß- und Maschinenteknik erfüllen, um den Erhalt des heutigen Produktionsstandortes, in den bereits in den letzten Jahren immer wieder investiert wurde, sowie die ortsnahe Arbeitsplätze sicherstellen zu können. Der Landschaftsraum um Lippstadt wird immer wieder von gewerblich genutzten Standorten im Außenbereich geprägt, die sich durch einen engen Zusammenhang zwischen Wohnsitz des Betriebsinhabers sowie dem Betrieb selbst auszeichnen. Diese historisch gewachsene und identitätsstiftende Struktur für den Ortsteil Hörste soll weiterhin erhalten bleiben.</p> <p>Hinsichtlich einer Eingrünung im Westen besteht bereits ein etwa 2,50 m breiter Grünstreifen mit einer Säulen-Hainbuchenreihe. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nach Westen hin vergrößert, um diese als Grünfläche mit der Zweckbestimmung der Gebietsrandeingrünung festzusetzen. Die Säulen-Hainbuchenreihe soll zudem Richtung Norden entlang des hier vorhandenen Grabens als Kompensationsmaßnahme fortgeführt werden, um im Zusammenspiel mit der Anpflanzung eines Ufergehölzes die Sichtachse zur Schlosserei Köhler vom Ortskern Hörste zu unterbrechen. Entlang des Sudhoffgrabens an der Südgrenze der Ortslage Hörste stockt bereits eine Eichen-Baumhecke, die die Sichtbeziehung Richtung der Schlosserei Köhler unterbricht. Die Höhe der geplanten Halle liegt unter dem des Dachfirsts des angrenzenden Wohnhauses des Betriebsinhabers. Zudem gibt es keine Hinweise auf eine Naherholungsnutzung im Bereich Südheide/Heideweg. Richtung Süden wird der Geltungsbereich ebenfalls vergrößert, um eine private Grünfläche mit Bindungen für Bepflanzungen festzusetzen. In diesem Bereich liegt der Garten des Betriebsinhabers, der sich auf dem Flurstück 206 durch eine Obstwiese mit Hochstämmen und auf dem Flurstück 245 durch Gehölzstrukturen auszeichnet.</p> <p><u>Verlust des Gehölzstreifens</u></p> <p>Mit der betrieblichen Erweiterung muss der Gehölzstreifen im nördlichen Bereich des Plangebietes aufgrund der Planungen für die Fertigungshalle weichen. Im Zuge der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde der Biotopwert des Gehölzstreifens errechnet und dessen Verlust über Ausgleichsflächen kompensiert. Dabei geht der Biotopwert der Ausgleichsmaßnahme doppelt in die Berechnung ein.</p> <p>Die Kompensationsflächen M1 (Anpflanzung eines Ufergehölzes) und M2 (Fortsatz der Baumpflanzungen entlang des Grabens) sollen zudem die Kaschier-Funktion des entfallenden Gehölzstreifens übernehmen. Denn die Kompensationsmaßnahmen sind für eine ähnliche Sichtachse geplant. Allerdings in größerer Entfernung, sodass vor allem die Sichtbeziehung Richtung dem nördlich gelegenen Ortskern Hörste unterbrochen werden soll. Diese Wirkung Richtung Ortskern kann mit dem aktuell bestehenden Gehölzstreifen nicht erreicht werden.</p> <p><u>Schutz von Gehölzbeständen</u></p> <p>Zum Schutz von Gehölzbeständen vor Beeinträchtigungen durch Bautätigkeiten wird folgender Hinweis mit in den Bebauungsplan aufgenommen:</p>
--	--

	<p>überplant. Es ist in nördlicher, westlicher und südlicher Grenze des Plangebietes die überbaubare Fläche zugunsten eines ausreichenden Grünstreifens (Hecke mit Überhälter, Breite mind. 5 Meter, Abstand zur Gebäudewand/Baugrenze) zurückzunehmen.</p>	<p><i>„Im Hinblick auf Bautätigkeiten im Plangebiet ist darauf zu achten, dass der Gehölzbestand außerhalb des Baubereiches unter Beachtung und Einhaltung der DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu sichern und zu erhalten ist.“</i></p>
<p><b>5.3</b></p>	<p>Die in der Begründung vorgenommene Eingriffsbewertung für den Naturhaushalt ergibt die Notwendigkeit, 6.955 Biotopwertpunkte auszugleichen. Dass dieser Ausgleich in Hörste, Flur 3, Flurstück 185 (tw.) als Eichen-Hainbuchenwald erfolgt, wird ausdrücklich mitgetragen.</p> <p>Das Gutachterbüro Lökplan kommt in der ASP Stufe 1 vom 24.02.2022 zu dem Ergebnis, dass die Planung im OT Hörste zu keinen erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die planungsrelevanten Tierarten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände wird eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) für erforderlich gehalten. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. durchzuführen.</p> <p>Mit der Übernahme dieser Bauzeitenregelung wäre dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der geplanten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG berührt werden.</p> <p>Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest zu informieren.</p> <p>Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.</p>	<p>Beschlussvorschlag:  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Es ist keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p>Im Bebauungsplan ist bereits ein Hinweis bezüglich der Schonzeit von Brutvögeln vorhanden.</p> <p><u>„3. Zusätzliche artenschutzrechtliche Hinweise</u>  Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsbestände müssen Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen zwischen dem 01.10. und dem 28.02. erfolgen. Im Falle ggf. erforderlicher Maßnahmen zur Rodung von Gehölzen innerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen und zu dokumentieren, dass durch die Maßnahmen keine Brutnester geschädigt werden. Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest zu informieren.“</p>



6.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Soest-Sauerland Schreiben vom 03.06.2022	Abwägungsvorschlag
6.1	<p>Zum o.g. Bebauungsplan nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bezieht sich auf eine Fläche ohne Waldbereiche, sodass sich hierzu keine forstrechtlichen Bedenken ergeben.</p> <p>Für die Kompensationsmaßnahme ist in der Gemarkung Hörste Flur 5 auf einer Teilfläche des Flurstücks 185 die Anpflanzung eines Ufergehölzes mit Eichen und Hainbuchen mit der Zielrichtung des artenarmen Eichen-Hainbuchenwaldes geplant. Diese Maßnahmenfläche wird begrüßt.</p> <p>Bei der Pflanzung sollte auf die geeignete Herkunft geachtet werden (Stieleiche = 81701, 81703 oder 81707; Hainbuche = 80601).</p>	<p>Beschlussvorschlag: <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Im Rahmen der Festsetzungen wird auf eine geeignete Herkunft bei der Pflanzung der Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend auf die genannten Baumartenziffern (Stieleiche = 81701, 81703 oder 81707; Hainbuche = 80601) verwiesen.</p>
6.2	<p>Auch bei einem weiten Abstand der Bäume von 5x5 m, ergänzt durch folgende Sukzession auf der Fläche, ergibt sich nach Art und Flächengröße der Bepflanzung die rechtliche Waldeigenschaft nach § 2 Bundeswaldgesetz auf ca. 1739 qm (s. Anlage 1). Dieser Bereich ist in der 209. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lippstadt als Wald auszuweisen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Da die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gesamtstadt erfolgt, wird die 209. Änderung des Flächennutzungsplanes als eigenständiges Verfahren für das Plangebiet nicht mehr durchgeführt. Dementsprechend ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes von Flächen für die Landwirtschaft in Wald derzeit nicht durchführbar. Die Ausgleichsflächen, die außerhalb des Plangebietes dem Bebauungsplan zugeordnet sind, werden über eine vertragliche Regelung zwischen dem Eigentümer und der Stadt Lippstadt rechtlich gesichert.</p>

**Anlage 1:** Kompensationsmaßnahme,  
aus -Umweltbericht - zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 347  
Hörste "Heideweg" und zur 209. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Lippstadt



**7.** Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Märkischer Kreis,  
Ennepe-Uhr, Ruhr-Lippe, Soest-Ostinghausen  
Schreiben vom 30.05.2022

**Abwägungsvorschlag**

**7.1** Zu Ihrem Amtshilfeersuchen in der oben aufgeführten Angelegen-  
heit nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen als Trä-  
ger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft gem. § 4 Abs. 1  
BauGB wie folgt Stellung.

Beschlussvorschlag:  
**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Es ist keine Abwägung erforderlich.**

Der bestehende Lohn- und Schweißbetrieb Köhler Tor und Zaun  
Systeme GmbH plant auf seiner vorhandenen Anlage die Errich-  
tung einer Fertigungshalle mit circa 1.250 qm.

Die Eingriffskompensation erfolgt einvernehmlich mit dem Eigentümer des Flurstücks.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegenüber diesen Planun-  
gen keine Bedenken.

	<p>Durch die Neuversiegelung ergibt sich aus Naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung ein Kompensationsbedarf von 6955 Biotopwertpunkten. Es ist beabsichtigt auf einer nördlich liegenden Ackerfläche eine Ausgleichsmaßnahme in Form von 36 Bäumen durchzuführen. Es wird diesseits davon ausgegangen, dass diese Einpflanzaktion einvernehmlich mit den Bewirtschaftern geregelt wird.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 347 Hörste „Heideweg“.</p>	
<p><b>8.</b></p>	<p><b>LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe</b> Schreiben vom 23.05.2022</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>
<p><b>8.1</b></p>	<p>Für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.</p> <p>Wir verweisen auf den im Bebauungsplan genannten Punkt „1. Bodendenkmäler“.</p> <p>Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag: <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p>Im Zuge der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes, die am 01.06.2022 in Kraft getreten ist, wird der Hinweis zur möglichen Entdeckung von Bodendenkmälern bei Bodeneingriffen folgendermaßen geändert:</p> <p>„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).“</p>

9.	<b>Stadt Geseke: Stadtplanung</b> Schreiben vom 18.05.2022	<b>Abwägungsvorschlag</b>
9.1	Aus Sicht der Stadt Geseke bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des B-Planes 347 der Stadt Lippstadt.	Beschlussvorschlag: <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> <b>Es ist keine Abwägung erforderlich.</b>
10.	<b>Stadt Lippstadt: Fachdienst Brandschutz/Rettungsdienst</b> Schreiben vom 14.06.2022	<b>Abwägungsvorschlag</b>
10.1	Stellungnahme der Brandschutzdienststelle zum vorhaben bezogenen Bebauungsplan der Stadt Lippstadt Nr. 347 Hörste „Heideweg“  Gegen die Maßnahme bestehen unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken.  1. Einhaltung von Hilfsfristen Es handelt sich hierbei um die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes in einem Ortsteil mit eigener Löschgruppe. Auf Grundlage des aktuell gültigen Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Lippstadt von 2018 sieht die Brandschutzdienststelle keinen Handlungsbedarf bezogen auf eine, die Gefahrenabwehr betreffende, erneute Beurteilung / Anpassungen an die gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist.	Beschlussvorschlag: <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> <b>Es ist keine Abwägung erforderlich.</b>  Es handelt sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan.
10.2	2. Vorhaltung von Feuerwehrfahrzeugen, insbesondere von Hubrettungsfahrzeugen Die Feuerwehr der Stadt Lippstadt verfügt über zwei Kraftfahrdrehleitern zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges. Daher ändert sich aus Sicht der Brandschutzdienststelle an der Notwendigkeit zur Beurteilung dieses Punktes nichts.	Beschlussvorschlag: <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> <b>Es ist keine Abwägung erforderlich.</b>
10.3	3. Zufahrt für die Feuerwehr Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes ist grundsätzlich der § 5 BauO NRW einzuhalten. Hierbei ist auf die Auslegung der Straßen und Flächen gem. der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu achten. Sollten die Flächen eingefriedet werden und Tore o. ä. den direkten Zugang zum Grundstück behindern, so sind diese mit der Feuerwehrschließung der Stadt Lippstadt auszustatten.	Beschlussvorschlag: <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> <b>Keine Abwägung erforderlich.</b>

<p><b>10.4</b></p>	<p><b>4. Löschwasserversorgung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereitstellung von Löschwasser Gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) des Landes Nordrhein-Westfalen stellen die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher.</li> <li>• Dimensionierung der Löschwasserleitungen Die Brandschutzdienststelle hält es für erforderlich, dass für diesen Bereich/Erweiterung des BP 347 eine, gemäß dem Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung Gas- und Wasserfaches (DVGW), Löschwasserversorgung bereitgestellt wird, die eine Entnahme von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h für die Dauer von 2 Stunden sicherstellt.</li> <li>• Löschwasserentnahmemöglichkeiten Zulässig sind aus Sicht der Brandschutzdienststelle:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überflurhydranten (ÜFH) gemäß DIN 14384</li> <li>- Unterflurhydranten (UFH) gemäß DIN 14339</li> <li>- Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserteiche oder unterirdische Löschwasserbehälter) gemäß DIN 14210 oder DIN 14230</li> </ul> </li> <li>• Entfernung zu Löschwasserentnahmestellen Geeignete Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis (Radius) von 300 m um den Bereich sicherzustellen.</li> </ul> <p>Hinweis: Dieser Umkreis gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Diese sind z.B. Bahntrassen oder mehr streifige Schnellstraßen sowie, große lang gestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zur Löschleitungsverlegung gegenüber dem Umkreis um die Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p>	<p>Beschlussvorschlag: <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p>Mit Schreiben vom 08.08.2022 haben die Stadtwerke über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Unterflurhydranten in der Nähe des Plangebietes informiert. Zusätzlich liegt noch eine private Löschwasserentnahmemöglichkeit im Plangebiet vor, dabei handelt es sich um einen unterirdischen Löschwassertank. Aufgrund dieser Gegebenheiten können in Absprache mit dem Fachdienst Brandschutz/Rettungsdienst die Anforderungen an die Löschwasserversorgung im Plangebiet sichergestellt werden.</p>
<p><b>11.</b></p>	<p><b>Stadtentwässerung Lippstadt AöR</b> Schreiben vom 01.06.2022</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>
<p><b>11.1</b></p>	<p>Aus Sicht der Stadtentwässerung Lippstadt AöR bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser soll in die ortsnahen Vorfluter und ins Grundwasser eingeleitet werden. Sowohl für die Versickerung als auch für die Einleitung in ein Gewässer ist die Untere Wasserbehörde zu beteiligen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde der Kreis Soest beteiligt. Die Untere Wasserbehörde hat sich nicht weiter zur Planung auf Ebene der Bauleitplanung geäußert.</p>

	<p>Das Schmutzwasser soll an die bestehende Kanalisation angeschlossen werden. Es handelt sich aber erst in der Öchtringhauser Straße um einen öffentlichen Schmutzwasserkanal. In der Südheide befindet sich ein privater Schmutzwasserkanal. Diese Differenzierung sollte auch in der Begründung zum Bebauungsplan genannt werden. Sinngemäß: „Im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung ist das Schmutzwasser an die bestehende, private Schmutzwasserkanalisation anzuschließen, die in der Öchtringhauser Straße in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation mündet.“</p> <p>Die Ausführungen zum Hochwasserschutz sind zutreffend.</p> <p>Nach den Starkregengefahrenkarten des LANUV (<a href="http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/">http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/</a>) ist das Plangebiet von einem seltenen und einem extremen Starkregenereignis in Teilbereichen betroffen.</p>	<p>Die Begründung des Bebauungsplanes wurde hinsichtlich des privaten Schmutzwasserkanals inhaltlich ergänzt. Zudem wurde der Punkt „7.7. Starkregenereignis“ hinzugefügt und die Betroffenheit des Plangebietes von einem seltenen sowie von einem extremen Starkregenereignis dargestellt.</p>
<p><b>12.</b></p>	<p><b>Wasserverband Aabachtalsperre</b> Schreiben vom 23.05.2022</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>
<p><b>12.1</b></p>	<p>Die Belange des Wasserverbandes Aabach-Talsperre sind in diesem Bereich nicht berührt.</p>	<p>Beschlussvorschlag: <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</b></p>

**C) Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung eingegangen.

**D) Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

1.	<p><b>Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 53 Immissionsschutz – NL Lippstadt</b> Schreiben vom 29.11.2022</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>
1.1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin geprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind.</p> <p>Die Belange des Dezernat 53 als Obere Immissionsschutzbehörde sind nicht betroffen. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen, die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest. Diese Belange wurden nicht geprüft.</p> <p>Ich bitte, mir später den rechtskräftigen Bebauungsplan als pdf-Datei zu übersenden.</p>	<p>Beschlussvorschlag: <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p>Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest hat unter Punkt 5.1 der frühzeitigen Beteiligung zur Planung Stellung genommen und keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken geäußert.</p>
2.	<p><b>Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg Sauerland</b> Schreiben vom 15.12.2022</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>
2.1	<p>Wir begrüßen die Bauleitplanung zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Bestandssicherung und Entwicklung der Antonius Köhler Tor- und Zaunsysteme GmbH.</p> <p>Wir haben keine Anregungen und Hinweise zu Planentwurf und Begründung. Darüber hinaus haben wir keine Kenntnisse über beab-</p>	<p>Beschlussvorschlag: <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</b></p>

	<p>sichtigte oder bereits eingeleitete Planungen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten. Hier liegen keine Informationen vor, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.</p>	
<p><b>3.</b></p>	<p><b>Kreisverwaltung Soest</b> Schreiben vom 15.12.2022</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>
<p><b>3.1</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest gibt zur Planung folgende Hinweise:</p> <p>Die in der frühzeitigen TÖB-Beteiligung durch die UNB angeregten Eingrünungsfestsetzungen wurden nicht übernommen, da die Gehölzstreifen mit dem Ziel der betrieblichen Erweiterung nicht zu vereinbaren sind. Auch die ca. 1000 m<sup>2</sup> große Anpflanzung, die als Ausgleichsmaßnahme nach § 15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt wurde, ist nicht zu erhalten, obwohl sie gesetzlich geschützt ist.</p> <p>Zur Offenlage sind im Bebauungsplan nun Festsetzungen zur dauerhaften Eingrünung teilweise als private Grünfläche getroffen. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen weisen die fehlenden 13.327 Biotopwertpunkte auf. Sie umfassen die Umwandlung von Ackerfläche in ein Ufergehölz sowie eine Säulenhainbuchenhecke. Aufgrund der Standorte im Außenbereich ist bei der Anpflanzung einer Säulenhainbuchenhecke zu beachten, dass die Bäume frei wachsen können ohne Formschnitte durchzuführen. Günstig wäre auch die Beimischung weiterer heimischer Gehölze, was bei den getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan durchaus möglich ist.</p> <p>Artenschutzrechtliche Hinweise sind unter C3 und C5 in den Plan aufgenommen. Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der geplanten Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG berührt werden.</p>	<p>Beschlussvorschlag: <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p>Mit der Entnahme des Gehölzstreifen ist die Ausgleichsmaßnahme gem. Auflage Nr. 11 der Baugenehmigung Nr. 497/90 für das 40 m südlich gelegene Bestandsgebäude der Schlosserei betroffen. Gefordert wurde eine Eingrünung in nördlicher Richtung. Sie besteht aus fünf Rotbuchen, drei Hainbuchen, drei Obstbäumen, zwei Stiel-Eichen und sechs Haselsträuchern, die lückig stehen, sich auf einer Fläche von etwa 350 m<sup>2</sup> befinden und teilweise im geringen Baumholzalter und teilweise im Stangenholzalter sind (vgl. Umweltbericht). Der Biotopwert des Gehölzstreifens wurde ermittelt und geht bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung doppelt in die Berechnung ein. Zudem übernehmen die geplanten Anpflanzungen der Kompensationsflächen die Kaschier-Funktion des entfallenden Gehölzstreifens. Dies geschieht in einer größeren Entfernung zum Betriebsgelände, sodass vor allem die Sichtbeziehung zum nördlich gelegenen Ortskern Hörste unterbrochen werden soll. Mit dem aktuell bestehenden Gehölzstreifen kann diese Wirkung Richtung Ortskern nicht erreicht werden.</p>



	<p>Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest zu informieren.</p>	
<p><b>3.2</b></p>	<p>Die Untere Wasserbehörde des Kreises Soest äußert weiterhin keine Bedenken oder Hinweise zur Planung.</p> <p>Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.</p> <p>Bitte lassen Sie mir nach Satzungsbeschluss die rechtskräftigen Planunterlagen in digitaler Form zukommen.</p>	<p>Beschlussvorschlag:  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.                  Es ist keine Abwägung erforderlich.</b></p>
<p><b>4.</b></p>	<p><b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Soest-Sauerland</b>                  Schreiben vom 16.11.2022</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>
<p><b>4.1</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zum o.g. Bebauungsplan nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bezieht sich auf eine Fläche ohne Waldbereiche, sodass sich hierzu keine forstrechtlichen Bedenken ergeben.</p> <p>Für die Kompensationsmaßnahme ist in der Gemarkung Hörste Flur 5 auf einer Teilfläche des Flurstücks 185 u.a. die Anpflanzung eines Ufergehölzes mit Eichen und Hainbuchen mit der Zielrichtung des artenarmen Eichen-Hainbuchenwaldes geplant. Diese Maßnahmenfläche wird begrüßt.</p>	<p>Beschlussvorschlag:  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.                  Es ist keine Abwägung erforderlich.</b></p>

5.	<b>Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Märkischer Kreis, Ennepe-Uhr, Ruhr-Lippe, Soest-Ostinghausen</b> Schreiben vom 16.12.2022	<b>Abwägungsvorschlag</b>
5.1	Sehr geehrte Damen und Herren,  gegen Ihre o.g. Planungen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Beschlussvorschlag: <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> <b>Es ist keine Abwägung erforderlich.</b>
6.	<b>LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe</b> Schreiben vom 17.11.2022	<b>Abwägungsvorschlag</b>
6.1	Sehr geehrte Damen und Herren,  für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.  Wir verweisen auf den in der Begründung genannten und den im Bebauungsplan genannten Punkt „1. Bodendenkmäler“.  Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.	Beschlussvorschlag: <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> <b>Es ist keine Abwägung erforderlich.</b>
7.	<b>Stadt Lippstadt: Fachdienst Brandschutz/Rettungsdienst</b> Schreiben vom 14.06.2022	<b>Abwägungsvorschlag</b>
7.1	Stellungnahme der Brandschutzdienststelle zum vorhaben bezogenen Bebauungsplan der Stadt Lippstadt Nr. 347 Hörste „Heideweg“  Gegen die Maßnahme bestehen unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken.  1. Einhaltung von Hilfsfristen Es handelt sich hierbei um die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes in einem Ortsteil mit eigener Löschgruppe. Auf Grundlage des aktuell gültigen Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Lippstadt von 2018 sieht die Brandschutzdienststelle keinen Handlungsbedarf bezogen auf eine, die Gefahrenabwehr betreffende, erneute Beurteilung / Anpassungen an die gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist.	Beschlussvorschlag: <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> <b>Es ist keine Abwägung erforderlich.</b>  Es handelt sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

7.2	<p>2. Vorhaltung von Feuerwehrfahrzeugen, insbesondere von Hubrettungsfahrzeugen Die Feuerwehr der Stadt Lippstadt verfügt über zwei Kraftfahrdrehleitern zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges. Daher ändert sich aus Sicht der Brandschutzdienststelle an der Notwendigkeit zur Beurteilung dieses Punktes nichts.</p>	<p>Beschlussvorschlag: <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</b></p>
7.3	<p>3. Zufahrt für die Feuerwehr Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes ist grundsätzlich der § 5 BauO NRW einzuhalten. Hierbei ist auf die Auslegung der Straßen und Flächen gem. der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu achten. Sollten die Flächen eingefriedet werden und Tore o. ä. den direkten Zugang zum Grundstück behindern, so sind diese mit der Feuerschließung der Stadt Lippstadt auszustatten.</p>	<p>Beschlussvorschlag: <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
7.4	<p>4. Löschwasserversorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereitstellung von Löschwasser Gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) des Landes Nordrhein-Westfalen stellen die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher.</li> <li>• Dimensionierung der Löschwasserleitungen Die Brandschutzdienststelle hält es für erforderlich, dass für diesen Bereich/Erweiterung des BP 347 eine, gemäß dem Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung Gas- und Wasserfaches (DVGW), Löschwasserversorgung bereitgestellt wird, die eine Entnahme von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h für die Dauer von 2 Stunden sicherstellt.</li> <li>• Löschwasserentnahmemöglichkeiten Zulässig sind aus Sicht der Brandschutzdienststelle: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überflurhydranten (ÜFH) gemäß DIN 14384</li> <li>- Unterflurhydranten (UFH) gemäß DIN 14339</li> <li>- Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserteiche oder unterirdische Löschwasserbehälter) gemäß DIN 14210 oder DIN 14230</li> </ul> </li> <li>• Entfernung zu Löschwasserentnahmestellen Geeignete Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis (Radius) von 300 m um den Bereich sicherzustellen.</li> </ul> <p>Hinweis: Dieser Umkreis gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Diese sind z.B. Bahntrassen oder mehr streifige Schnellstraßen sowie, große lang gestreckte Gebäudekomplexe,</p>	<p>Beschlussvorschlag: <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p>Mit Schreiben vom 08.08.2022 haben die Stadtwerke über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Unterflurhydranten in der Nähe des Plangebietes informiert. Zusätzlich liegt noch eine private Löschwasserentnahmemöglichkeit im Plangebiet vor, dabei handelt es sich um einen unterirdischen Löschwassertank. Aufgrund dieser Gegebenheiten können in Absprache mit dem Fachdienst Brandschutz/Rettungsdienst die Anforderungen an die Löschwasserversorgung im Plangebiet sichergestellt werden.</p>

	die die tatsächliche Laufstrecke zur Löschleitungsverlegung gegenüber dem Umkreis um die Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.	
<b>8.</b>	<b>Stadtentwässerung Lippstadt AöR</b> Schreiben vom 24.11.2022	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>8.1</b>	Sehr geehrter Herr Dalhoff,  unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 01.06.2022 wurde berücksichtigt und abgewogen.  Eine weitere Stellungnahme ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.	Beschlussvorschlag: <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> <b>Es ist keine Abwägung erforderlich.</b>
<b>9.</b>	<b>Wasserverband Aabachtalsperre</b> Schreiben vom 23.11.2022	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>9.1</b>	Sehr geehrte Damen und Herren,  die Belange des Wasserverbandes Aabach-Talsperre werden in den von Ihnen markierten Bereichen nicht berührt.	Beschlussvorschlag: <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> <b>Es ist keine Abwägung erforderlich.</b>

**E) Stellungnahmen aus der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

Es sind keine Stellungnahmen aus der erneuten Öffentlichen Auslegung eingegangen.

**F) Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

1.	<p><b>Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 53 Immissionsschutz – NL Lippstadt</b> Schreiben vom 08.08.2023</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>
1.1	<p>Sehr geehrter Herr Dalhoff,</p> <p>die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin geprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind.</p> <p>Die Belange des Dezernat 53 als Obere Immissionsschutzbehörde sind nicht betroffen. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen, die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest. Diese Belange wurden nicht geprüft.</p> <p>Ich bitte, mir später den rechtskräftigen Bebauungsplan als pdf-Datei zu übersenden.</p>	<p>Beschlussvorschlag: <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p>Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest hat unter B) 5.1 (frühzeitige Beteiligung) zur Planung Stellung genommen und keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken geäußert.</p>
2.	<p><b>Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg Sauerland</b> Schreiben vom 07.08.2023</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>
2.1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir begrüßen die Bauleitplanung zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Bestandssicherung und Entwicklung des Unternehmens.</p>	<p>Beschlussvorschlag: <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</b></p>

	Wir haben keine Anregungen und Hinweise zu Planentwurf und Begründung. Darüber hinaus haben wir keine Kenntnisse über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten. Hier liegen keine Informationen vor, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.	
<b>3.</b>	<b>Kreisverwaltung Soest</b> Schreiben vom 10.08.2023	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>3.1</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Stellungnahme im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB behält weiterhin Bestand.</p> <p>Die Verlegung der Wegeführung auf die westliche Seite des Grabens betrifft die Kompensationsmaßnahme M2 (Anpflanzung einer Säulenhainbuchenhecke). Die Ansicht der Stadt Lippstadt, dass dieser Eingriff unerheblich ist, wird seitens der UNB mitgetragen. Durch eine geringe Verkleinerung des Pflanzabstandes kann dennoch die geplante Zahl an Hainbuchen realisiert werden. Insofern bestehen keine Bedenken gegen die zur erneuten Offenlage geänderten Planung.</p> <p>Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht</p>	<p>Beschlussvorschlag: <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p>Die Stellungnahme im Rahmen der Offenlage ist unter D) 3. aufgeführt.</p>
<b>4.</b>	<b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Soest-Sauerland</b> Schreiben vom 31.07.2023	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>4.1</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zum o.g. Vorhaben nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung.</p>	<p>Beschlussvorschlag: <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</b></p>

	Von dem Vorhaben werden forstrechtliche Belange nicht betroffen, sodass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.	
<b>5.</b>	<b>LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe</b> Schreiben vom 27.07.2023	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>5.1</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Übersendung der o.g. Planung bedanken wir uns.</p> <p>Wir verweisen auf den im Bebauungsplan genannten Punkt „1. Bodendenkmäler“.</p> <p>Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag:  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Es ist keine Abwägung erforderlich.</b></p>
<b>6.</b>	<b>Stadt Lippstadt: Fachdienst Brandschutz/Rettungsdienst</b> Schreiben vom 09.08.2023	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>6.1</b>	<p>Stellungnahme der Brandschutzdienststelle zum vorhaben bezogenen Bebauungsplan der Stadt Lippstadt Nr. 347 Hörste „Heideweg“</p> <p>Gegen die Maßnahme bestehen unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen aus Sicht des vorbeugenden Brand-schutzes keine Bedenken.</p> <p>1. Einhaltung von Hilfsfristen  Es handelt sich hierbei um die Aufstellung eines neuen Bebauungs-planes in einem Ortsteil mit eigener Löschgruppe. Auf Grundlage des aktuell gültigen Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Lippstadt von 2018 sieht die Brandschutzdienststelle keinen Handlungsbedarf bezogen auf eine, die Gefahrenabwehr betreffende, erneute Beurteilung / Anpassungen an die gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist.</p>	<p>Beschlussvorschlag:  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Es ist keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p>Es handelt sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p>
<b>6.2</b>	<p>2. Vorhaltung von Feuerwehrfahrzeugen, insbesondere von Hubret-tungsfahrzeugen  Die Feuerwehr der Stadt Lippstadt verfügt über zwei Kraftfahrdreh-leitern zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges. Daher ändert sich aus Sicht der Brandschutzdienststelle an der Notwendigkeit zur Beurteilung dieses Punktes nichts.</p>	<p>Beschlussvorschlag:  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Es ist keine Abwägung erforderlich.</b></p>

<p><b>6.3</b></p>	<p>3. Zufahrt für die Feuerwehr Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes ist grundsätzlich der § 5 BauO NRW einzuhalten. Hierbei ist auf die Auslegung der Straßen und Flächen gem. der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu achten. Sollten die Flächen eingefriedet werden und Tore o. ä. den direkten Zugang zum Grundstück behindern, so sind diese mit der Feuerwehrschießung der Stadt Lippstadt auszustatten.</p>	<p>Beschlussvorschlag: <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
<p><b>6.4</b></p>	<p>4. Löschwasserversorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereitstellung von Löschwasser Gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) des Landes Nordrhein-Westfalen stellen die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher.</li> <li>• Dimensionierung der Löschwasserleitungen Die Brandschutzdienststelle hält es für erforderlich, dass für diesen Bereich/Erweiterung des BP 347 eine, gemäß dem Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung Gas- und Wasserfaches (DVGW), Löschwasserversorgung bereitgestellt wird, die eine Entnahme von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h für die Dauer von 2 Stunden sicherstellt.</li> <li>• Löschwasserentnahmemöglichkeiten Zulässig sind aus Sicht der Brandschutzdienststelle: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überflurhydranten (ÜFH) gemäß DIN 14384</li> <li>- Unterflurhydranten (UFH) gemäß DIN 14339</li> <li>- Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserteiche oder unterirdische Löschwasserbehälter) gemäß DIN 14210 oder DIN 14230</li> </ul> </li> <li>• Entfernung zu Löschwasserentnahmestellen Geeignete Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis (Radius) von 300 m um den Bereich sicherzustellen.</li> </ul> <p>Hinweis: Dieser Umkreis gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Diese sind z.B. Bahntrassen oder mehr streifige Schnellstraßen sowie, große lang gestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zur Löschleitungsverlegung gegenüber dem Umkreis um die Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p>	<p>Beschlussvorschlag: <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p>Mit Schreiben vom 08.08.2022 haben die Stadtwerke über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Unterflurhydranten in der Nähe des Plangebietes informiert. Zusätzlich liegt noch eine private Löschwasserentnahmemöglichkeit im Plangebiet vor, dabei handelt es sich um einen unterirdischen Löschwassertank. Aufgrund dieser Gegebenheiten können in Absprache mit dem Fachdienst Brandschutz/Rettungsdienst die Anforderungen an die Löschwasserversorgung im Plangebiet sichergestellt werden.</p>



7.	<b>Stadtentwässerung Lippstadt AöR</b> Schreiben vom 04.08.2023	<b>Abwägungsvorschlag</b>
7.1	<p>Sehr geehrter Herr Dalhoff,</p> <p>mit Schreiben vom 01.06.2022 und 24.11.2022 hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass aus Sicht der Stadtentwässerung Lippstadt AöR keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen. Unsere Stellungnahmen bezogen sich auf die Abwasserbeseitigung und den Hochwasserschutz.</p> <p>Die Überarbeitung des Bebauungsplanes zielt nun im Wesentlichen auf die Wegeführung und die Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen ab.</p> <p>Als Kompensationsmaßnahmen sollen auf Ackerflächen parallel zum Sudhoffgraben und zum Graben 15.12.10 Ufergehölze angepflanzt werden. Während die Unterhaltung des Grabens 15.12.10 von der Ostseite erfolgt und die Westseite bepflanzt werden soll, ist dies aus Sicht der Gewässerunterhaltung unkritisch. Die Unterhaltung des Sudhoffgrabens kann jedoch wegen der Bebauung nördlich des Sudhoffgrabens nur von der Südseite aus erfolgen. Hier bitten wir um die Freihaltung eines fünf Meter breiten Unterhaltungstreifens.</p>	<p>Beschlussvorschlag:  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Es ist keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p>Dem Umweltbericht ist der Abbildung 18 zu entnehmen, dass die zu pflanzenden Bäume mit ausreichend Abstand zu den Flurstücksgrenzen gepflanzt werden sollen. Zudem befindet sich zwischen dem Flurstück der Kompensationsmaßnahme M1 und dem Sudhoffgraben das Flurstück 187, welches zusätzlich einen 3,50 m Abstand schafft. Somit kann die Unterhaltung des Sudhoffgrabens gewährleistet werden.</p>
8.	<b>Vodafone West GmbH</b> Schreiben vom 28.07.2023	<b>Abwägungsvorschlag</b>
8.1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.07.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Beschlussvorschlag:  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Es ist keine Abwägung erforderlich.</b></p>

9.	<b>Wasserverband Aabachtalsperre</b> Schreiben vom 27.07.2023	<b>Abwägungsvorschlag</b>
9.1	Sehr geehrte Damen und Herren,  die Belange des Wasserverbandes Aabach-Talsperre werden in den von Ihnen markierten Bereichen nicht berührt.	Beschlussvorschlag: <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> <b>Es ist keine Abwägung erforderlich.</b>